

Gemeinde Gaubitsch

Gaubitsch 2, Bezirk Mistelbach Tel. Nr. 02522/88380 Fax: Kl. 15 e-mail: gemeinde@gemeinde-gaubitsch.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Gaubitsch hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende

ÄNDERUNG DER WASSERABGABENORDNUNG VOM 17.7.1995

beschlossen:

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

Der **Einheitssatz** für die **Berechnung** der **Wasseranschlussabgaben** für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 150,-) das sind **€ 7,50** festgesetzt.

Gem. § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.875.700,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 12.505 Laufmetern zugrunde gelegt.

§ 7

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für

1 m³ Wasser mit 1,70 Euro

festgesetzt.

(3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 10

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 20.11.2018

abgenommen am: 05.12.2018 Alois Mareiner